Zugordnung des Bergtheimer Faschingsumzuges

Die Zugordnung enthält polizeiliche Vorschriften und dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf des Umzuges.

Gültigkeit

Diese Zugordnung gilt für alle Teilnehmer am Umzug und wird als verbindlich anerkannt.

Organisation, Leitung und Durchführung

Den Anordnungen der Zugleitung, den Ordnern, der Polizei, der Feuerwehr und den Dienstkräften der Gemeinde Bergtheim ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Streckenführung. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Einhaltung der Vorschriften der StVZO.

Gestaltung

Zugteilnehmer haben sich und mitgeführte Gegenstände dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind. Umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich.

Generelles zu den Fahrzeugen - Wichtig! Bitte beachten Sie auch das Merkblatt der Polizei!

Die im Rahmen der Umzüge eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den Bestimmungen der StVZO entsprechen. Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten. Es dürfen nur zugelassene Fahrzeuge, bzw. zulassungsfreie aber betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge mitgeführt werden.

Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen der jeweiligen KFZ Versicherung wegen der Risikoerhöhung gemeldet werden.

Der Fahrzeugführer muss im Besitz der für das Fahrzeug notwendigen Fahrerlaubnis sein. Die Sicht des Fahrers darf nicht beeinträchtigt werden. Durch die Ausgestaltung der Fahrzeuge darf die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge müssen vom Veranstalter von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Verkleidung ist so anzubringen dass ein Unterkriechen von Personen weitgehendst ausgeschlossen werden kann.

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, so dass Personen auf dem Fahrzeug sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Das Sitzen von Personen auf Stoßstangen, Anhängervorrichtungen und auf Bordwänden der Fahrzeuge bzw. Wagen ist untersagen. Der Fahrzeugführer selbst ist angewiesen sich vor jeder neuen Anfahren zu überzeugen, dass dies ohne Gefahr für Teilnehmer und Zuschauer erfolgen.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen und sonstige gefährliche Gegenstände hervorstehen. Das gleiche gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen ist dies der Zugleitung und die Polizei unverzüglich mitzuteilen.

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechnik auszubringen. Das Auswerfen von Gegenständen, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (wie Flaschen/Dosen oder andere schwere oder spitze Gegenstände) ist verboten. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nur gezielt abgegeben werden. Während eines Zugstillstandes darf Wurfmaterial nicht abgegeben werden. Bei Lebensmittel (z.B. Süßigkeiten) ist auf das Haltbarkeitsdatum zu achten. Für die Einhaltung dieser Auflage sind jeweils die Sicherungspersonen mitverantwortlich, die das betreffende Fahrzeug bzw. den betreffenden Wagen begleiten.

Bei den Darbietungen, Ansagen bzw. Musikdarbietungen ist darauf zu achten, dass der Richtwert von 65 dB(A) gemäß VDI-Richtlinien 2058 bzw. eine Leistung von höchstens 18 Watt nicht überschritten wird. Das Abschießen von Leuchtpatronen, signalähnlichen Mitteln oder Feuerwerkskörpern sowie jegliche Pyrotechnik ist verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Mitfahrt von Personen, Mitführen von Tieren:

Für die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche während des Faschingszuges wird eine Ausnahmegenehmigung von § 21 Abs. 2 StVO erteilt.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Ein Einsteigen bzw. Aussteigen darf nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Teilnehmer dürfen nur befördert werden, wenn:

- 1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen sind,
- 2. die Fahrzeuge bei der Veranstaltung mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Während der Anfahrt und Abfahrt nach Bergtheim und zurück ist das Befördern von Personen auf den Wägen und Ladeflächen verboten.

Für mitgeführte Pferde muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Für eine ordnungsgemäße Versorgung und Betreuung der Tiere ist zu sorgen.

Ordnereinsatz, Verkehrssicherung:

Eine ausreichende Anzahl von volljährigen Ordnern hat dafür zu sorgen, dass Teilnehmer und Zuschauer nicht gefährdet werden. Polizeiliche Befugnis steht diesen Personen nicht zu.

Das Anhalten von anderen Verkehrsteilnehmern und Platzverweise sind unzulässig.

Jedes Fahrzeug bzw. jeder Wagen **muss** pro Achse von 2 Ordnern begleitet werden, deren Aufgabe darin besteht, dass a) Zuschauer (vor allem Kinder) von Fahrzeugen ferngehalten werden,

b) das Sitzen von Personen auf Stoßstangen, Anhängervorrichtungen und an Bordwänden der Fahrzeuge bzw. Wagen zu untersagen,

c) vor jedem neuen Anfahren sich zu überzeugen, dass dies ohne Gefahr für die Teilnehmer und Zuschauer erfolgen kann.

Die Ordner müssen als solche erkennbar sein (Tragen einer Armbinde mit der Aufschrift "Ordner").

Diese Sorgfaltspflichten gelten auch für den Fahrzeugführer.

Das Aufschaukeln der teilnehmenden Fahrzeuge ist untersagen.

Für die Einhaltung dieser Auflage sind jeweils die Ordner mitverantwortlich, die das betreffende Fahrzeug bzw. den betreffenden Wagen begleiten. Pro teilnehmender Gruppe / Fahrzeug ist eine verantwortliche Person namentlich zu benennen.

Für Fahrzeugführer und Ordner gilt während der Veranstaltung ein absolutes Alkoholverbot.

Die Fahrer und Teilnehmer dürfen keine eigenen Stopps während des Zuges einlegen, um einen möglichst lücken- und reibungslosen Zug zu gewährleisten.

Eine Müllablage, Ablage von Kartons, Verpackungen, Entsorgung von Schutt, Sperrmüll oder andere Umweltbelastende Gegenstände ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Gebühr

Pro Tonwiedergabegerät ist eine GEMA-Gebühr in Höhe von 10,-€ vor Beginn des Zuges an den Veranstalter zu zahlen.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr des Teilnehmers. Der Veranstalter haftet nicht für Sach- und Personenschäden die durch fahrlässiges und/oder vorsätzliches Verschulden der Teilnehmer verursacht werden. Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung, die die Teilnahme an Umzügen beinhaltet, abzuschließen.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltungen gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an. Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern usw., die von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Korporation. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Übertragungsrechte

Alle Übertragungs-, Verwertungs- und Vermarktungsrechte in Zusammenhang mit dem Fastnachtszug liegen beim Veranstalter, nicht bei den einzelnen Teilnehmern, Teilnehmergruppen oder Vereinen. Insbesondere bedarf die Anfertigung von bild- u. tontechnischen Aufzeichnungen zur kommerziellen Verwertung oder die direkte Übertragung von Ton oder Bild in einem Sender der vorherigen, ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.

Anmeldung

Mit der Anmeldung akzeptiert die teilnehmende Gruppe diese Zugordnung.

Bergtheim, 23.01.2012